

Datum: 09.10.2019
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Bauantrag****Flst. 1318/1, Gewinn Hochäcker****- Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Schleuderbeton -
Antennenmast****Ausschuss für
Technik und Umwelt****05.11.2019****öffentlich****beschließend****Anlagen:**

Lageplan v. 16.09.2019, M 1:2500
Lageplan v. 16.09.2019, M 1:1000
Grundriss v. 16.09.2019, M verkleinert
Ansicht von Norden v. 16.09.2019, M 1:100
Ansicht von Osten v. 16.09.2019, M 1:100
Vorderansicht, Grundriss v. 16.09.2019, M 1:50
Seitenansicht v. 16.09.2019, M 1:50

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja☒ Nein☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
 2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
 3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflage
 - 3.1 Für die Zuwegung und Erreichbarkeit der Baustelle sowie den späteren Betrieb des Mastes ist der bestehende Weg, Flurstück 1322, den Anforderungen entsprechend tragfähig auszubauen. Sämtliche Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Weges gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Der Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur weiteren Regelung vor Baubeginn ist Voraussetzung.
- erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Schleuderbeton – Antennenmast auf dem Flurstück 1318/1, Gewinn Hochäcker.

Das Flurstück 1318/1 liegt weder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes (§ 34 BauGB) noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), sondern im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie unter Punkt 3 aufgeführt, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

In der Kommentierung zu § 35 BauGB sind Einzelbeispiele privilegierter Vorhaben aufgeführt. Demnach sind Mobilfunkanlagen privilegiert soweit sie auf bestimmte Standorte im Außenbereich angewiesen sind.

Momentan betreibt der Antragsteller eine Mobilfunkanlage auf dem Nachbarflurstück, die ersetzt werden soll.

Zur Gewährleistung eines flächendeckenden Empfangs sind die Betreiber der Mobilfunknetze auch auf Standorte im Außenbereich angewiesen.

Die Zufahrt erfolgt über den öffentlichen Weg Flurstück 1322. Mit einer Nutzungsvereinbarung sollen Ausbau und Unterhaltung der Zuwegung durch den Betreiber des Mastes gesichert werden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.